

RS OGH 1979/7/10 4Ob9/79 (4Ob10/79)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.1979

Norm

ABGB §1162 IV

AngG §27 B

ZPO §266 C

Rechtssatz

Durch die mit einem Erkundungsbewisantrag verbundene Behauptung des Dienstgebers, es sei "in höchstem Masse wahrscheinlich", daß der Dienstnehmer in weiteren Fällen vertragswidrig kassiert habe, wird vorerst nur ein Verdacht geäußert, dessen Stichhaltigkeit offenbar erst durch die beantragten Beweismittel geprüft werden soll. Auf solche neu vorgebrachten Entlassungsgründe ist nicht einzugehen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 9/79

Entscheidungstext OGH 10.07.1979 4 Ob 9/79

Schlagworte

SW: Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Angestellte, Entlassungsgrund, Prozeß, Verfahren, Beweis, Eventualmaxime, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Vorwurf, vorzeitige Auflösung, Erkundigungsbeweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0029165

Dokumentnummer

JJR_19790710_OGH0002_0040OB00009_7900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at